



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERSICHERUNGSRECHT
Rücktritt vom Gebrauchtwagenkauf wegen
Feuchtigkeit im Fahrzeuginnenraum
- Newsbeitrag vom 13.02.2009 -

Der Bundesgerichtshofs hat darüber entschieden, unter welchen Umständen das Eindringen von Feuchtigkeit in den Innenraum eines verkauften Gebrauchtwagens als ein den Rücktritt des Käufers ausschließender geringfügiger Mangel als unerhebliche Pflichtverletzung einzustufen ist, so dass ein Rücktritt gerade nicht in Betracht kommt. Für die Beurteilung kommt es nur auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Käufers an.

(BGH, Urteil v. 05.11.2008 - VIII ZR 166/07)

Sachverhalt (gekürzt):

Der Kläger erwarb von dem beklagten Gebrauchtwagenhändler im Jahre 2004 einen gebrauchten Geländewagen. Kurz darauf bemängelte der Kläger, dass Wasser ins Innere des Wagens eindringe, woraufhin gemeinsam versucht wurde, den Mangel zu beheben. Im Mai 2005 beanstandete der Kläger, dass erneut Feuchtigkeit im Bereich des vorderen rechten Fußraums sowie im Bereich des rechten Rücksitzes vorhanden sei, und drohte den Rücktritt vom Kaufvertrag an. Im Juni 2005 erklärte er dann den Rücktritt vom Kaufvertrag und erhob Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises.

Im Rahmen der Beweisaufnahme gelang es dann dem gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Ursache für den Wassereintritt provisorisch zu beseitigen, was allerdings nicht sein Auftrag war.

Vor dem Landgericht hat der Kläger gewonnen, die Berufung vor dem Oberlandesgericht jedoch verloren. Die Revision des Klägers vor dem BGH führte dann zum Erfolg.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Entscheidungsgründe:

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass der Kläger wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist.

Zwar ist der Rücktritt des Käufers regelmäßig ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich, also der Mangel nur geringfügig ist, wobei für die Beurteilung dieser Frage auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen ist.

Nicht von richtig ist demzufolge die Ansicht des Berufungsgerichts, dass es treuwidrig sei vom Käufer, an der Rücktrittserklärung festzuhalten, wo doch der Mangel beseitigt sei. Denn es kommt nur darauf an, dass zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs eingeschränkt war, da Feuchtigkeit in das Wageninnere eindrang.

Unstreitig ist dies ein nicht nur unerheblicher Mangel, auch wenn die Beseitigungskosten weit unter dem Kaufpreis (mögliche Beseitigungskosten weit unterhalb von 5% des Kaufpreises) zurückbleiben. Es kommt hier auf die qualitative Beeinträchtigung an. Dass die Ursache des Wassereintritts, wie sich im Zuge der Beweisaufnahme später herausstellte, mit geringem Aufwand zu beseitigen war, stellt nach Ansicht des BGH die Wirksamkeit des bereits erklärten Rücktritts aber gerade nicht in Frage. Denn ein im Zeitpunkt des Rücktritts erheblicher Mangel kann nicht nachträglich dadurch unerheblich werden, dass es einem gerichtlich bestellten Sachverständigen gelingt, den Mangel zumindest provisorisch zu beseitigen.

Treuwidrig wäre das Verhalten des Klägers möglicherweise dann, wenn die provisorische Beseitigung des Mangels durch den Sachverständigen mit seiner Zustimmung erfolgt wäre. Daran fehlte es hier aber, so dass die Klage Erfolg haben musste.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt